

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Besoldungsverordnung für Magistratspersonen

Anträge der Finanzkommission vom 7. November 2013 als vorberatender Kommission

Ziff. 1:

Die Besoldungsverordnung für Magistratspersonen vom 3. September 2013 wird mit Ausnahme von Abschnitt IV und Art. 18 Abs. 1 genehmigt.

Auftrag:¹

1. Die Regierung wird eingeladen, das Ruhegehalt für die künftigen Magistratspersonen in der Besoldungsverordnung für Magistratspersonen dahingehend zu regeln, dass:
 - a) die Bezugsdauer des Ruhegehalts zeitlich beschränkt ist;
 - b) auf dem Ruhegehalt Arbeitnehmerbeiträge an die Pensionskasse geleistet werden.
2. Die Regierung wird eingeladen, in der Botschaft zur Vorlage über die angepasste Ruhegehaltsordnung einen interkantonalen Vergleich über Ruhegehaltregelungen anzustellen sowie Ausführungen zu einer allfälligen Nichtwiederwahlversicherung aufzunehmen.

¹ Art. 95 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates, sGS 131.11.